

Bitte an den Fachdienst Kreisorgane, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, per Fax an 06421 405-1650 oder per E-Mail an Kreistagsbuero@marburg-biedenkopf.de zurücksenden

***Personalangaben für Mitglieder des Kreisausschusses
des Landkreises Marburg-Biedenkopf***

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Geburtsdatum:

Beruf (freiwillig für Veröffentlichung):

Telefonnummer (privat):

Handy:

Telefonnummer (dienstlich):

E-Mail:

IBAN/BIC:

Steuer-Identifikationsnummer:

Finanzamt:

Ausschließungsgründe gem. §§ 39 Abs. 2 und 3 HKO i. V. m. § 43 Abs. 2 HGO

Gemäß § 39 Abs. 2 und 3 HKO i. V. m. § 43 Abs. 2 HGO können folgende Personen nicht Kreisbeigeordnete/-r sein:

1. Personen, die gegen Entgelt im Dienst des Landkreises oder einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist, stehen.
2. Personen, die als hauptamtliche Beamte, bzw. haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmer/-innen des Landes unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnehmen.
3. Bürgermeister/-innen oder Beigeordnete einer Gemeinde des Landkreises.
4. Personen, die mit der Landrätin/dem Landrat oder einem/-r Kreisbeigeordneten bis zum zweiten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sind.

Entsteht ein Verhältnis gemäß dem letztgenannten Punkt nachträglich, hat eine/-r der Beteiligten auszuscheiden. Die entsprechenden Regelungen sind § 43 Abs. 2 HGO zu entnehmen.

Die genannten Ausschließungsgründe sind mir bekannt und ich bestätige hiermit, dass keiner der Ausschließungsgründe auf mich zutrifft.

(Datum, Unterschrift)

Ersatz von Verdienstaussfall gem. § 18 Abs. 1 HKO i. V. m. § 27 Abs. 1 HGO und § 1 der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf (Entschädigungssatzung)

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall. Durch die Entschädigungssatzung ist ein Durchschnittssatz festgesetzt, der nur denjenigen zu gewähren ist, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann. Hausfrauen/Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.

Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall

ja

nein

Durchschnittssatz

Durchschnittssatz für Hausfrauen/Hausmänner

Tatsächlich entstandener und nachgewiesener Verdienstaussfall

Mir ist bekannt, dass gem. § 6 der Entschädigungssatzung, die Abrechnungen innerhalb von 6 Monaten dem Fachdienst Kreisorgane vorliegen müssen und ich dies gegebenenfalls dem/-r Arbeitgeber/-in mitteilen muss. Eine Erstattung nach dieser Ausschlussfrist geltend gemachter Kosten ist ausgeschlossen.

(Datum, Unterschrift)